

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 11.12. und 18.12.2007 sowie am 12.02.2008 wurden durch die Gemeindevertretung nachfolgende Beschlüsse gefasst	1	Termine zur Straßenreinigung	7
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes	3	Zur Wildschweinproblematik in der Gemeinde Wildau	8
Widmungsverfügung	5	Bilanz zu Fundangelegenheiten im Jahr 2007	9
Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson	5	Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	9
Schöffenwahl 2008	7	Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten	12
		Einwohnerstand	12

## AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

### Am 12.02.08 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G37/481/08** Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2008 und Investitionsprogramm für 2007-2011
- G 37/482/08** Verkauf des Flurstücks 600 der Flur 11
- G37/483/08** Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Anstellung
- I37/486/08** Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2007  
Zeitraum: 01.11.2007 - 31.12.2007
- G37/487/08** Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Herr Dr. Peter Mittelstädt (Fraktion Die Linke) und Herr Gerd Richter (SPD-Fraktion) sollen erneut als Mitglieder des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft berufen werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Berufungen gem. §11 (2) Gesellschaftsvertrag der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft vorzunehmen.

**G 37/488/08** Abberufung/Berufung eines Vertreters im Hauptausschuss  
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Frau Martina Dietzel wird mit sofortiger Wirkung von der Funktion des Stellvertreters für das Hauptausschussmitglied Herrn Gerd Richter abberufen.  
Herr Christian Ritter wird mit sofortiger Wirkung zum Stellvertreter für das Hauptausschussmitglied Herrn Gerd Richter berufen.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 13.02.2008  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Am 18.12.07 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 36/476/07** 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- G 36/477/07** Flächennutzungsplan, Änderung des Teilbereichs 11/07 „A10 Center“, Feststellungsbeschluss
- G 36/478/07** Städtebauliche Verträge „A10 Center“  
- Zur Umsetzung der landesplanerischen Maßgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg - Zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan „A10 Center“
- G36/479/07** Bebauungsplan „A10 Center“, Abwägungsbeschluss
- G 36/480/07** Flächennutzungsplan, Änderung des Teilbereichs 8/06 „ehemalige Gärtnerei, Bahnüberführung Berg-“

straße, Wohnbauland Kirchstraße, Mensa/Bibliothek der TFH Wildau“, Feststellungsbeschluss

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 19.12.2007

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Am 11.12.07 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 35/470/07** Übernahme weiterer Geschäftsanteile an der BADC GmbH  
Der Bürgermeister wurde beauftragt, die nötigen Schritte zur Erhöhung der Geschäftsanteile der Gemeinde Wildau an der BADC GmbH auf 15 % zu veranlassen.
- G 35/471/07** Ankauf eines Grundstücks
- G 35/472/07** Erweiterung der Sport- und Schwimmhalle Wildau  
Überplanmäßige Ausgabe zur finanziellen Absicherung der abschließenden Rechnungslegung
- G 35/473/07** Überplanmäßige Ausgabe zur Erhöhung des Zuschusses an die WBS mbH
- G 35/475/07** Städtebauförderung, Entnahme aus anderen Haushaltsstellen für eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel über den beantragten Mehrbedarf hinaus

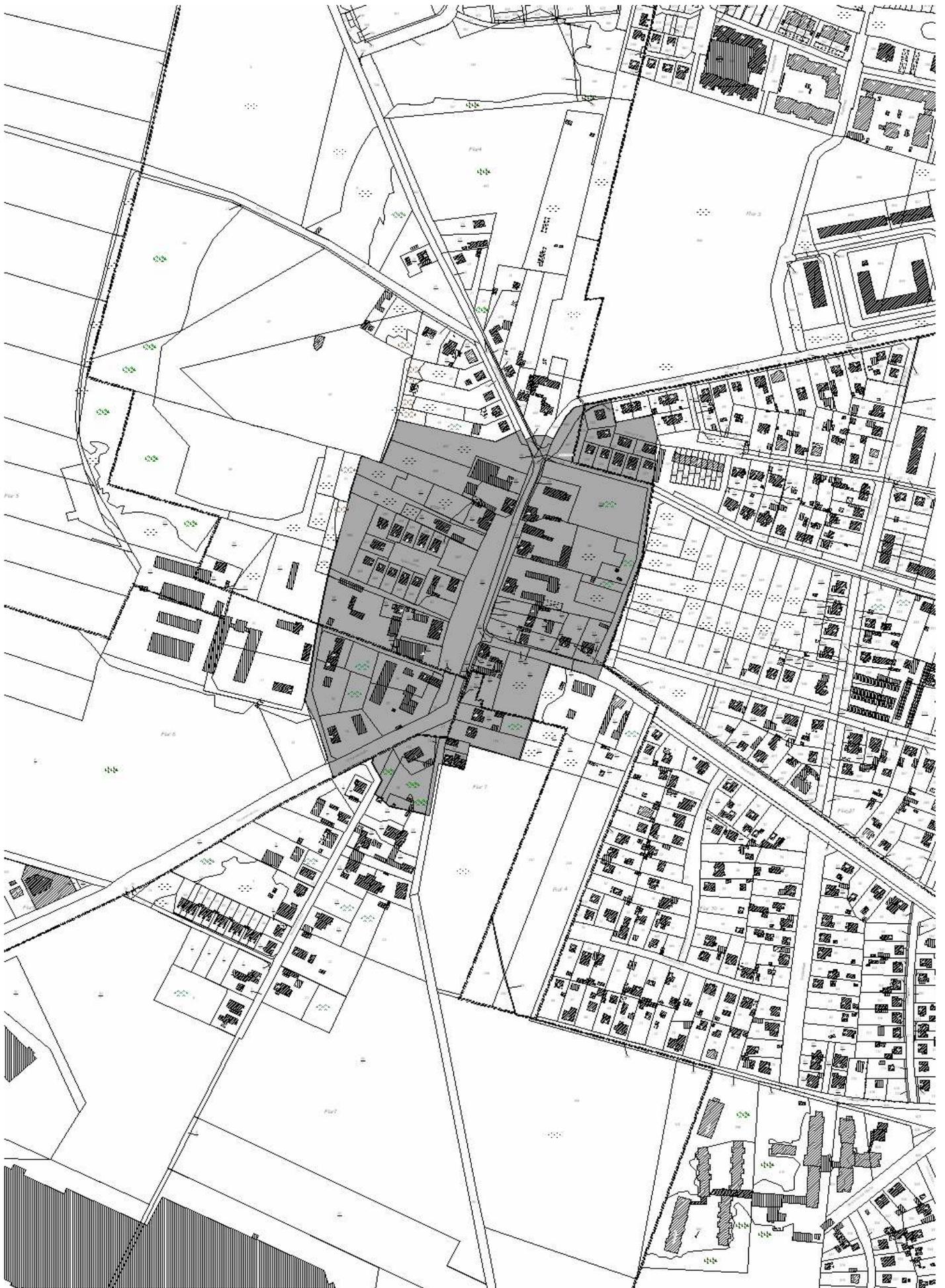
**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

Wildau, den 12.12.2007

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreteritzungen Zeitraum: 21.02. - 15.05.2008

Ausschuss für Bildung und Soziales			
Montag	31.03.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss			
Dienstag	01.04.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung			
Donnerstag	03.04.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften			
Dienstag	08.04.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss			
Dienstag	22.04.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
Gemeindevertretung			
Dienstag	06.05.2008	18.30 Uhr	Volkshaus



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfaue Wildau-Hoherlehme“

**Änderungen vorbehalten.**

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de).  
Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes  
„Dorfau Wildau-Hoherlehme“ der Gemeinde  
Wildau nach § 10 BauGB  
(in der Fassung vom 19.09.2007)**

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 18.12.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan-Entwurf „Dorfau Wildau-Hoherlehme“ i.d.F. vom 19.09.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G36/476/07).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: Siehe linke Seite

*Wildau, den 23.01.2008  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister*

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
über die Inkraftsetzung der Flächennutzungs-  
planänderung der Gemeinde Wildau für den  
Bereich 09/06 „Großflächiger Einzelhandel  
Freiheitstraße“  
(in der Fassung vom 06.02.2007)**

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 27.03.2007 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 09/06 „Großflächiger Einzelhandel Freiheitstraße“ AZ 61.14-16/2007, mit Schreiben vom 18.12.2007 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

**Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Karte: Siehe nächste Seite

*Wildau, den 23.01.2008  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister*

**Vergütungssätze für Solarstrom im Jahr 2008**

Auch im Jahr 2007 war die Nachfrage nach Solarstromanlagen hoch. Die Diskussion um den Klimawandel und die teils drastische - Erhöhung der Strompreise erzeugt bei immer mehr Bürgerinnen und Bürgern den Wunsch nach Alternativen und mehr Unabhängigkeit in der Stromversorgung. Auslöser für den „Solar-Boom“ ist auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches Anfang des Jahres 2004 finanziell attraktive Einspeisevergütungen für Solarstrom festlegte. Wer seinen Solarstrom in das öffentliche Netz einspeist, erhält von seinem zuständigen Energieversorgungsunternehmen eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Die Vergütung wird für 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme gezahlt.

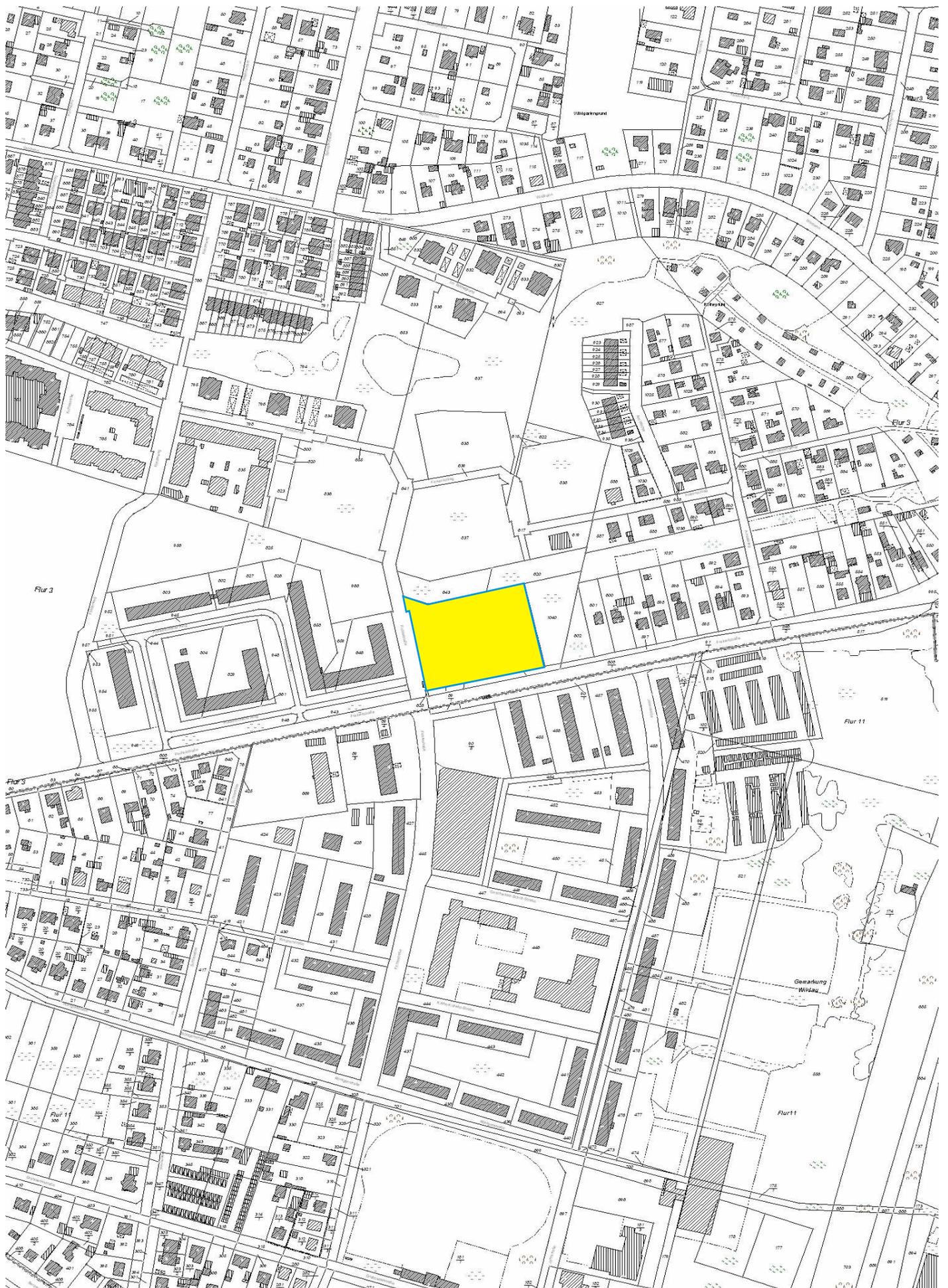
Wie hoch die Vergütung ist, dafür ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage entscheidend. Bei Inbetriebnahme der Solarstromanlage im Jahr 2008 ergeben sich je nach Größe der Solarstromanlage - die folgenden Einspeisevergütungen:

Solarstromanlage	Einspeisevergütung 2008
Gebäudeanlage 0 - 30 kWp	46,75 Cent pro kWh
Gebäudeanlage 30 - 100 kWp	44,47 Cent pro kWh
Gebäudeanlage > 100 kWp	43,98 Cent pro kWh
Fassadenbonus	5,00 Cent pro kWh
Freilandanlagen	35,49 Cent pro kWh

Bürgermeister Dr. Uwe Malich: „Der Klimawandel und eine klimaverträgliche Energieversorgung sind ein Jahrhundertthema. Die Gewinnung von Strom aus Sonne ist wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil einer klimaverträglichen Energie-zukunft. Mit den Vergütungssätzen für das Jahr 2008 bleiben Solarstromanlagen finanziell weiterhin attraktiv. Und je früher wir diese umweltfreundliche Technologie einsetzen, desto mehr sorgen wir für eine saubere Zukunft und für mehr Unabhängigkeit von politisch unsicheren Energieimporten.“

Die Gemeinde Wildau nimmt an SolarLokal teil der Imagekampagne für mehr Strom aus Sonne in Kreisen, Städten und Gemeinden. Weitere aktuelle Informationen zu Solarstrom gibt es am SolarLokal-Infotelefon unter 01803 2000 3000 und auf der Internetseite [www.solarlokal.de](http://www.solarlokal.de). Die bundesweite und kostenfreie SolarLokal-Dachbörse auf der Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.

Rienitz, Stabstelle



Änderungsbereich 09/06 „Großflächiger Einzelhandel Freiheitsstraße

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält

### die in der Gemarkung Wildau Flur 11, Flurstück 89/3 und 669 gelegene und in der Anlage (Lageplan) dargestellte Teilfläche

die Eigenschaft eines öffentlichen Gehweges und wird der Allgemeinheit als solcher zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 21.11.2007

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Lageplan: Siehe nächste Seite

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 23.04.2008 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.**

**Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.**

Die Kontrolle wird von dem Friedhofspersonal, nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann, durchgeführt.

Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden (Absperrung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

**Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Wildau, den 28.01.2008

Dr. Malich  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

### Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wildau für die Amtsperiode 2008 - 2013

Für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wildau sind nach Ablauf der 5 jährigen Amtsperiode das Amt der Schiedsperson sowie dessen Stellvertreter zum 10.07.2008 neu zu besetzen.

Entsprechend den Anforderungen des Schiedsstellengesetzes müssen die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen. Weiterhin sollen sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und **in Wildau** wohnen.

Die Schiedsperson sowie die stellvertretende Schiedsperson sollen im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollten einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Die Gemeinde Wildau bittet alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson haben sich

**bis zum 14.03.2008**

beim Bürgermeister der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau schriftlich oder per Fax unter der 03375 - 505471 zu bewerben. Bitte geben Sie dabei auch an, ob Sie sich lediglich für das Amt der Schiedsperson, der stellvertretenden Schiedsperson oder gegebenenfalls für beide Ämter bewerben. Informationen über die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen erhalten Sie bei Frau Hack (Tel.: 03375 - 505442).

Die Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und soll voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 06.05.2008 durchgeführt werden. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, der nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

*An dieser Stelle möchte ich den Schiedspersonen: Herrn Eckehard Schwarz sowie Frau Heike Graf (Vertreter) für ihre langjährige, engagierte, kompetente und fleißige Arbeit danken.*

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 01.08.2006 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 37/481/08 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- |    |                        |                |
|----|------------------------|----------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt |                |
|    | in der Einnahme auf    | 14.212.200 EUR |
|    | in der Ausgabe auf     | 14.212.200 EUR |
|    | und                    |                |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |                |
|    | in der Einnahme auf    | 8.110.800 EUR  |
|    | in der Ausgabe auf     | 8.110.800 EUR  |
- festgesetzt.

#### § 2

##### Es werden festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | Kredite auf  | 0 EUR         |
| 2. | Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs ermächtigungen auf | 1.696.000 EUR |
| 3. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                 | 500.000 EUR   |

#### § 3

##### Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer                                    |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 300 v.H. |
|    | (Grundsteuer A)                                |          |
|    | b) für Grundstücke                             | 375 v.H. |
|    | (Grundsteuer B)                                |          |
| 2. | Gewerbsteuer                                   | 310 v.H. |

#### § 4

##### Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragsatzung

Für den Erlass einer Nachtragsatzung nach § 79 GO gelten die

nachstehenden Erheblichkeitsgrenzen.

1. Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 79 Abs. 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten
  - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen,
  - B) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

#### § 5

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 25.000 bis 100.000 €

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Wildau, den 12.02.2008

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

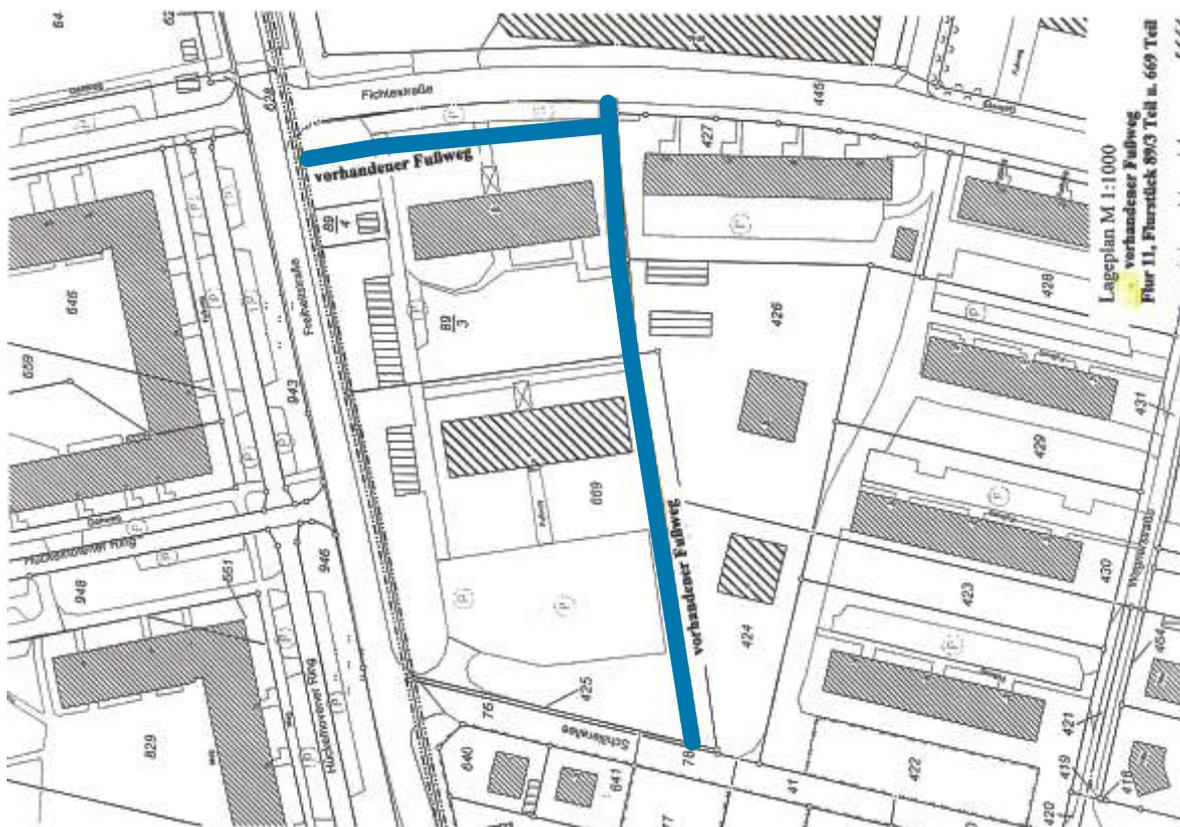
## Bekanntmachung

Die Anlagen der Haushaltssatzung 2008 liegen ab dem 20.02.2008 in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 007 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr                       |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr |

Wildau, den 12.02.2008

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



### Schöffenwahl

Im Landkreis Dahme-Spreewald werden in der ersten Hälfte des Jahres 2008 die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2009-2013 gewählt. Die Gemeinde sucht noch 4 Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen. Als Schöffe kann sich bewerben, wer nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- Er/ sie muss deutsche/r sein,
  - das 25. Lebensjahr vollendet haben,
  - das 70. Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode noch nicht vollendet haben,
  - mindestens ein Jahr in der Gemeinde Wildau wohnhaft sein.
- Nicht geeignet für das Amt des Schöffen ist, wer gegen die

Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und wer als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war. Außerdem erfordert das Amt der ehrenamtlichen Richter ein hohes Maß an Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit und der Gerichte, Selbstständigkeit und Reife des Urteils sowie körperliche Eignung aufgrund des anstrengenden Sitzungsdienstes. Interessierte Bürger können bis zum 11. März schriftliche Bewerbungen bei der Gemeinde Wildau, Karl- Marx- Str. 36, 15745 Wildau, z. Hd. Frau Hack (Telefon 03375/505442) einreichen.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

Für den Zeitraum März bis Dezember 2008 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt (als Orientierungshilfe für alle Reinigungspflichtigen zur Sicherung einer zeitgleichen Reinigung)

### Reinigungstermin/-zyklus

für Straßengruppe 1 und 2

gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau  
Zeitraum März 2008 bis Dezember 2008

Lfd.Nr.	Straßenbenennung	März - Dezember 2008 zw. 7:00 - 20:00 Uhr	Dezember 2008 zw. 7:00 - 20:00 Uhr
01	Chausseestraße (K6160) von Dorfaue bis einschl. Kreisverkehr	<p><b>Donnerstag nach Wetterlage</b></p> <p>06. u. 19. (Mittwoch) März 03. u. 17. April 08. u. 22. Mai 05. u. 19. Juni 10. u. 31. Juli 21. August 04. u. 18. September 01.(Mi.) und 16. Oktober 06. u. 20. November</p>	<p><b>Donnerstag wenn wetterbedingt möglich, am 11. Dezember</b></p> <p><b>alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt</b></p>
02	Dorfaue (K6160)		
03	Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k		
04	Miersdorfer Straße		
05	Bergstraße		
06	Eichstraße		
07	Kirchstraße		
08	Teichstraße		
09	Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitstr.		
10	Am Kleingewerbegebiet		
11	Gewerbepark		
12	Jahnstraße		
13	Käthe-Kollwitz-Straße		
14	Geschwister-Scholl-Straße		
15	Stolze-Schrey-Straße		
16	Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str. und Schillerallee		
17	Kantstraße		
18	Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee		
19	Straße des Friedens		
20	Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße		
21	Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee		
22	Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszentrum		
23	Richard-Sorge-Straße (L401)		
24	Bahnhofsvorplatz		
25	Karl-Marx-Straße (L401)		
26	Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)		
27	Friedrich-Engels-Straße		
28	Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)		
29	Kastanienstraße		
30	Breite Straße		
31	Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.		
32	Schmiedestraße		
33	Ludwig-Witthöft-Straße		

Lfd.Nr.	Straßenbenennung	März bis November 2008 zw. 7:00 - 20:00 Uhr	Dezember 2008 zw. 7:00 - 20:00 Uhr
01	Fliederweg	<p style="text-align: center;"><b>Freitag nach Wetterlage</b></p> <p>07. u. 20. März (Donnerstag) 04. u. 18. April 09. u. 23. Mai 06. u. 20. Juni 11. Juli 01. u. 22. August 05. u. 19. September 02.(Do.) u. 17. Oktober 07. u. 21. November</p>	<p style="text-align: center;"><b>Freitag wenn wetterbedingt möglich, 12. Dezember</b></p> <p style="text-align: center;"><b>alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt</b></p>
02	Asternring		
03	Blumenkorso		
04	Freiheitstraße		
05	Hückelhovener Ring		
06	Amselsteg		
07	Wildbahn		
08	Bachstelzengang		
09	Pirschgang		
10	Am Wildgarten		
11	Puschkinallee		
12	Südpromenade		
13	Ahornring		
14	Ulmenring		
15	Eichenring		
16	Kastanienring		
17	Nordpromenade		
18	Platanenring		
19	Akazienring		
20	Birkenallee		
21	Westkorso		
22	Am Staatsforst		
23	Weidenring		
24	Hochwaldstraße		

### Zur Wildschweinproblematik in Wildau

#### - Bitte um Unterstützung der Jäger bei der Reduzierung des Schwarzwildbestandes -

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Thema Wildschweine in der Gemeinde Wildau wird uns wohl immer begleiten, auch wenn es inzwischen nicht mehr so vordergründig unseren Alltag beherrscht, wie in den vergangenen Jahren. Aber diese Tiere leben nach wie vor in größerer Anzahl in unserem Ort und diese Tatsache darf und soll nicht aus den Augen verloren werden.

Deshalb sind die Jäger im gemeinsamen Jagdbezirk Wildau/Zeuthen auch weiterhin bemüht, den Schwarzwildbestand zu reduzieren. In der Zeit vom 01.02.2007 bis zum 31.01.2008 wurden 72 Wildschweine erlegt; damit wurden seit 2003 im Jagdbezirk Wildau/Zeuthen insgesamt ca. 400 Wildschweine zur Strecke gebracht!

Die Bejagung des Schwarzwildes erfolgt natürlich vorrangig im Rahmen der normalen Jagdausübung der berechtigten Jäger in den Jagdgebieten, aber wegen des immer noch erhöhten Schwarzwildbestandes zusätzlich auch in befriedeten Gebieten, wo eigentlich die Jagd nicht gestattet ist.

Für folgende befriedete Gebiete wurden aufgrund unseres Antrages durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald Ausnahmegenehmigungen für die berechtigten Jäger zum Abschuss von Schwarzwild und Raubwild (z.B. Füchse) erteilt:

- östlich der Birkenallee in Richtung Bahngelände zwischen Puschkinallee und Am Staatsforst,
- westlich der Birkenallee im Gebiet Heidekorso zwischen Südpromenade und Nordpromenade,
- nördlich der Wildbahn im Kurpark/Wildgarten zwischen Birkenallee und Pulverberg,
- östlich der Birkenallee in Richtung Bahngelände zwischen Pirschgang und Heideweg,
- nördlich der Wildbahn zwischen Fuchsbau und Veilchenweg,
- südlich der Wildbahn zwischen Amselsteg, Am Weiher und Im Röthegrund,

- Westhang im SMB-Gelände,
- östlich der Karl-Marx-Straße in Richtung Dahme zwischen Stichkanal und Schwarzem Weg,
- nördlich der Bergstraße zwischen Bahngelände und Eichstraße (ehemalige Gärtnerei).

Unterstützen Sie bitte die Jäger bei ihrer Arbeit, indem Sie die jeweiligen Bereiche mit jagdlichen Einrichtungen meiden und diese Einrichtungen vor allem nicht beschädigen oder sogar zerstören, wie es leider schon oft vorgekommen ist. Das ist Sachbeschädigung und zieht eine Anzeige bei der Polizei nach sich. Dadurch werden die Jäger bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mutwillig behindert. Sollten Sie derartige Vorgänge beobachten, informieren Sie bitte umgehend die Polizei oder die Ordnungsverwaltung.

Außerdem ist es für den Erfolg der Bejagung des Schwarzwildes in den befriedeten Gebieten dienlich, wenn möglichst wenig Störungen für Jäger und Wild auftreten. Deshalb bitten wir Sie - auch im Interesse Ihrer Sicherheit - **nach Anbruch der Dunkelheit** die oben aufgeführten Bereiche, für die eine Ausnahmegenehmigung gilt, möglichst nicht mehr zu betreten oder zu befahren. Erklären Sie diese Situation bitte ebenfalls Ihren Kindern und Enkeln.

Es wird sich wohl leider auch in diesem Frühjahr nicht vermeiden lassen, dass Wildschweinkessel (so werden die "Wildschweinnester" genannt) an Stellen entdeckt werden, die uns beunruhigen, weil davon Gefahren ausgehen könnten. Wenn Sie eine solche Beobachtung machen, dann informieren Sie bitte so schnell wie möglich die Ordnungsverwaltung unter den bekannten Telefonnummern 03375 / 505454, 505455, 505456 oder 505451.

Bei der Begegnung mit einer Wildschweinfamilie ist Vorsicht geboten! Die Bache sollte nicht gereizt werden und die Frischlinge sollten in Ruhe gelassen werden, sonst fühlt sich die Bache bedroht und wird ihre Jungen verteidigen.

Hundehalter sind bei ihren Spaziergängen in der Natur gut beraten, ihre **Hunde generell anzuleinen**, um unliebsame Begegnungen zwischen Hunden und Wildschweinen möglichst zu verhindern. Bekannt gewordene oder entsprechend gekennzeichnete Stellen, an denen sich Wildschweine aufhalten, sollten unbedingt gemieden werden.

Neben den Jägern und den zuständigen Behörden können auch Sie aktiv mithelfen, die Wildschweine aus den Wohngebieten wieder zu vertreiben, indem den Tieren **Deckung und Nahrung in den Wohngebieten entzogen** werden. Das bedeutet, dass Eingänge und Toreinfahrten zu Grundstücken stets geschlossen gehalten werden sollten, dass defekte Zäune in Ordnung gebracht werden sollten, dass verwilderte Grundstücke wieder gepflegt werden, dass Komposthaufen nicht außerhalb von Grundstücken angelegt werden, dass Garten- und Hausabfälle nicht achtlos auf derzeit ungenutzte Grundstücke oder auf eine Gemeindefläche hinter das eigene Grundstück gekippt werden.

Bitte beachten Sie diese Hinweise und helfen den Jägern und der Gemeindeverwaltung bei der Aufgabe, das Schwarzwild zu reduzieren und es wieder in die Bereiche zurückzudrängen, wo es in Ruhe leben kann und die Menschen nicht stört, schädigt oder gefährdet.

Die Ordnungsverwaltung

## Bilanz zu Fundangelegenheiten im Jahr 2007

**1) Von den im Zeitraum 12/06 bis 12/07 im Fundbüro abgegebenen bzw. bekannt gemachten Fundsachen konnten folgende an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden:**

4 Hunde, 2 Katzen, 4 Fahrräder, 5 Schlüsselbunde (inkl. Kfz- und Einzelschlüssel), 1 Brille, 8 Geldbörsen bzw. Etais mit persönlichen Dokumenten, 3 Schülerschein, 1 Studentenausweis, 1 Sweat-Jacke, 1 gefüllter Einkaufsbeutel, 10 Personalausweise, 7 Führer-/Fahrzeugscheine, 3 Dienstaussweise diverser Art, 2 VISA-/Master-Cards, 7 Bank-/EC-Karten, diverse Mitgliedsausweise in Kartenform und 5 Versichertenkarten von Krankenkassen.

Daraus schlussfolgern wir, dass es wichtig ist, wirklich alles Gefundene auch dem Fundbüro bekannt-/ abzugeben.

Den erfolgreichen Rückgaben stehen leider über 50 Verlustanzeigen gegenüber, wo den Verlierern *nicht* geholfen werden konnte (u.a. bei 19 Schlüsselbunden, 9 gestohlenen Fahrrädern, 10 Geldbörsen/Etais mit persönlichen Dokumenten, 5 Handys).

**Leider wurde nach dutzenden Schlüsseln bzw. Bunden, Fahrrädern, Bekleidungsstücken, Brillen, Einkaufstüten etc. gar nicht erst gefragt. Schade, geht es doch oft auch um nicht gerade billige Neubeschaffungen! Also, bei Verlust von Gegenständen bitte nicht vergessen, sofort das Fundbüro in Wildau zu befragen!**

2) Von den nach jeweils 6-monatiger Verwahrung vom letzten Eigentümer nicht abgeholten Fundsachen wurden an *Finder* 12 Fahrräder, 1 goldenes Halskettchen, 1 Goldring und ein Geldbetrag gemäß § 973 BGB ausgehändigt.

3) Für gemeinnützige Zwecke/Vereine, die Wärmestube und Wildauer Familien wurden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist folgende nicht abgeholte Sachen überlassen, für die bei öffentlich bekannt gegebenen Verkaufswochen niemand Interesse zeigte:

diverse Brillen(-gestelle), 1 verkehrstaugliches Fahrrad sowie 20 mehr oder weniger stark reparaturbedürftige Räder (z.T. Ersatzteilsponder), Kleidungsstücke (inkl. Schals, Mützen, Jacken, Pullover, Hosen und andere Damen-, Kinder- und Herrensachen), 2 Handys.

4) Verkauft wurden: 26 Fahrräder, 1 Leder-/Umhängetasche, 3 Regenschirme, 3 Bücher, zahlreiche neuwertige und gebrauchte Bekleidungsstücke, Drogerie- und Kosmetik-Artikel, 2 Armbanduhren, diverse Schmuckgegenstände, Plüschtiere, Angelzubehör, 2 Paar Schuhe, 2 Freizeit-/Landkarten, 1 Bilderrahmen und 1 Kinder-Fahradhelm.

5) Vier herumirrende Hunde konnten nach kurzem Aufenthalt im Zwinger der Gemeinde Wildau wieder an ihre Halter in Wildau, Zeuthen, Schulzendorf bzw. Zeesen übergeben werden.

6) Dem Tierheim in Märkisch Buchholz in Obhut gegeben wurden 2 Katzen. Dort wird regelmäßig versucht, gefundene bzw. abgegebene Haustiere weiterzuvermitteln.

**An alle Bürgerinnen und Bürger geht wiederholt der Appell, Funde so schnell wie möglich dem Fundbüro der Gemeinde Wildau mitzuteilen (Telefon 03375/505458 bzw. über 505456, 505451 oder 505455, Fax 505470; Anschrift: Gemeinde Wildau, Ordnungsverwaltung, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau; E-Mail: ordnungsverwaltung@wildau.de) bzw. zu übergeben.**

**Bei Bedarf kann die Fundsache auch beim Finder abgeholt werden.**

**Bitte bedenken Sie, dass eigene Aushänge zwar unterstützend wirken, oft aber keinen Erfolg bringen, da die Fundorte selten mit der Wohnanschrift des Betroffenen übereinstimmen.**

i. A. Starke

## Satzung der Gemeinde Zeuthen

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee (Straßenbaubeitragsatzung Lindenallee / Fontaneallee)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee (Straßenbaubeitragsatzung Lindenallee/Fontaneallee) beschlossen:

#### § 1 Allgemeines (Anlagenbegriff)

- Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (folgende Anlagen) im Bereich der Lindenallee und Fontaneallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung An der Eisenbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 79 und Flurstück 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung)
- Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

#### § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesse-

rung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- Gehwegen, Gehweg mit Radnutzung,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen.
- unselbständige Grünanlagen,
- 3. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

### § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
- auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.  
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren

Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

### § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

- Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Faktor vervielfacht:

- bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
- bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen 1,75
- bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,03

- Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.

- Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässig Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der

Bei Hauptverkehrsstraßen	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Gewerbe- und Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehweg mit Radfahren erlaubt</li> </ul>	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</li> </ul>			80 v. H.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unselbständige Grünanlagen</li> </ul>	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,

- bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

### § 6 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Beitragspflichtige, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau veranlagt.

### § 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- die Gehwege,
- die Beleuchtungsanlagen,
- die Oberflächenentwässerung,
- unselbständige Grünanlagen,
- Gehweg mit Radnutzung

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

### § 8 Abschnittsbildung

- Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

### § 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Betragsschuld erheben.

### § 10 Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

### § 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
- aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften WoBauErlG bekannt geworden sind;
- aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
- Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick

Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Lindenallee/Fontaneallee

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten Lindenallee/Fontaneallee beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten, die sich in der Lindenallee und Fontaneallee befinden oder errichtet werden sollen. Der Bereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung der Straße an der Eisenbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 79 und 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung)

**§ 2 Umfang des Kostenersatzes**

- Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

**§ 3 Höhe des Kostenersatzes**

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

**§ 4 Kostenersatzschuldner**

- Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches eine Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert,

verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 5 Fälligkeit**

- Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick

Bürgermeister

**Einwohnerstand 31.10.2007 = 9669**

Zuzüge	55
Wegzüge	34
Geburten	7
Sterbefälle	14

**Einwohnerstand 30.11.2007 = 9683**

Zuzüge	52
Wegzüge	43
Geburten	8
Sterbefälle	8

**Einwohnerstand 31.12.2007 = 9692**

Zuzüge	45
Wegzüge	41
Geburten	3
Sterbefälle	14

**Einwohnerstand 31.01.2008 = 9685**

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 04.02.2008

**Impressum:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilaufgabe: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@RakuVerlag.de](mailto:rundschau@RakuVerlag.de)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.